

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 12.05.2022

Nr. 53

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 510 Gemeinde Eldingen, Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“; Satzungsbeschluss
 - 511 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Wiesenweg“, 1. Änderung (beschleunigt gemäß § 13a BauGB), Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

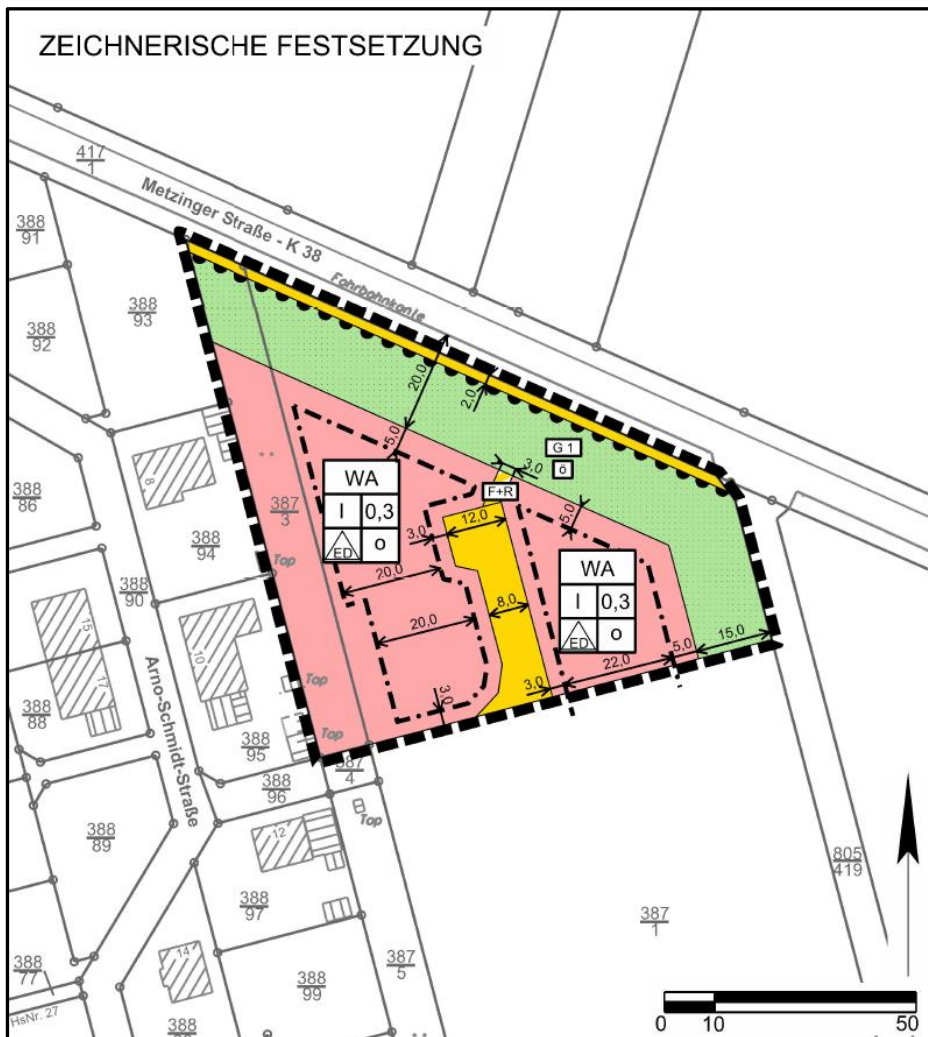
B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eldingen, Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“; Satzungsbeschluss

Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ der Gemeinde Eldingen;
Beschluss als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 (2) und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung gem. § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des NKomVG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der nachfolgenden Zeiten
montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr
montags und donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr
oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „An der Metzinger Straße“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Eldingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, 11.05.2022

Bremer

Gemeindedirektor

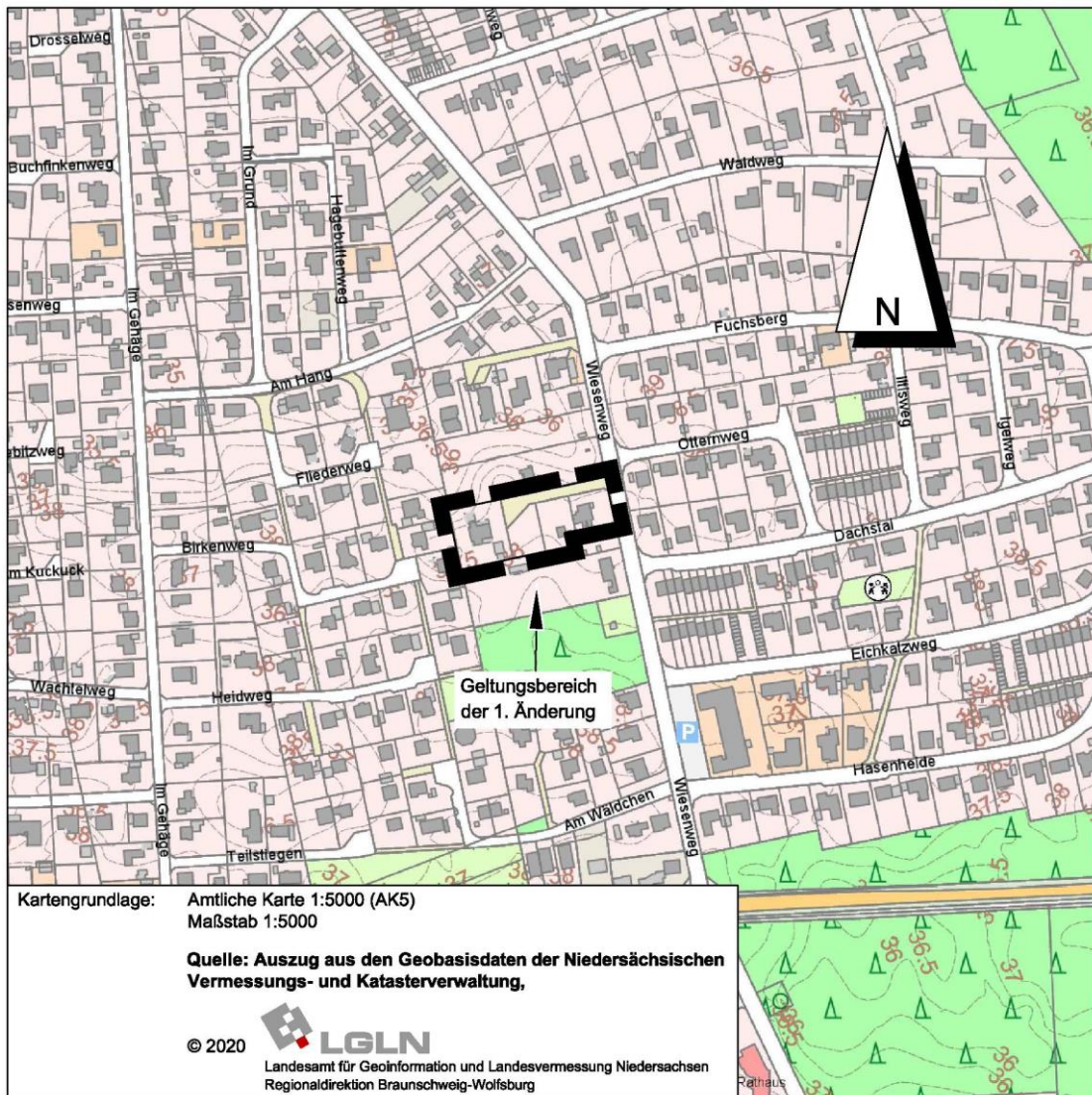
- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Wiesenweg“, 1. Änderung (beschleunigt gemäß § 13a BauGB), Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hambühren hatte am 7.7.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Westlich Wiesenweg“ beschlossen.

Dieser Beschluss ist am 24.3.2022 vom Rat der Gemeinde Hambühren aufgehoben worden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung war im Ortsteil Hambühren westlich des Wiesenweges wie in der nachfolgenden Karte dargestellt vorgesehen.



Der Aufhebungsbeschluss und somit die Einstellung dieses Aufstellungsverfahrens wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hambühren, den 11.05.2022
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz L.S.
Der Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN